



Einwohnergemeinde Trimbach

Kindergarten-Verordnung

1999

I. Trägerschaft und Zielsetzung

<i>Trägerschaft</i>	<p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Trimbach ist Trägerin der Kindergärten.</p>
<i>Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit</i>	<p>Art. 2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Für Kinder, die in andern Gemeinden wohnen und unsere Kindergärten besuchen, werden von deren Wohngemeinde oder Eltern Beiträge verlangt.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 3 Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung im Elternhaus und dient der harmonischen und altersgemässen Förderung der geistigen und musischen Kräfte sowie der Entwicklung des sozialen Verhaltens der Kinder.</p>

II. Schulorgane

<i>Arbeitsausschuss Kindergarten</i>	<p>Art. 4 Der Arbeitsausschuss Kindergarten - ein Ausschuss der Schulkommission - hat die Aufsicht über die Kindergärten. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zuteilung der Kinder in die Kindergartenklassen - in Zusammenarbeit mit der Kindergarten-Vorsteherin oder deren Vertreterin. b) Festlegung der Unterrichts- und Präsenzzeiten der KindergärtnerInnen im Rahmen der kantonalen Vorschriften. c) Sie stellt Antrag für die Wahl von KindergärtnerInnen zuhanden der Schulkommission. d) Behandlung von Gesuchen der KindergärtnerInnen. e) Behandlung von Vorstössen der Kinder und Eltern gegen den ordentlichen Kindergartenbetrieb und die Disziplin.
--------------------------------------	---

- f) Behandlung von Beschwerden gegen die Entscheide der KindergärtnerInnen, nach Anhörung derselben.
- g) Regelmässige Kindergartenbesuche der Kommissionsmitglieder im zugeteilten Kindergarten.

In Zusammenarbeit mit der Schulkommission:

- h) Erarbeitung des jährlichen Voranschlages.
- i) Überwachung der Schulreifeabklärung durch ein Einschulungsteam. Überwachung der Schulzahnpflege und des Schularztwesens.
- k) Finanzkompetenz im Rahmen der Finanzverordnung.

Inspektorat Art. 5
Das Inspektorat richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Vorsteherin Art. 6
Der Arbeitsausschuss Kindergarten bestimmt auf Vorschlag der KindergärtnerInnen eine Vorsteherin.

Die Vorsteherin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses Kindergarten teil und sorgt für die nötigen Kontakte zu den Schulvorstehern und den Kindergärtnerinnen.

Die Vorsteherin koordiniert den Materialeinkauf und die Budgeteinkgaben.

III. Kindergärtnerinnen

*Wählbarkeit
Wahlbehörde,
Stellvertretungen,
Gehalt* Art. 7
Wählbarkeit, Wahlbehörde, Stellvertretungen und Gehalt sind in der Dienst- und Gehaltsordnung (Anhang 2, §§ 1 bis 4) geregelt.

Demission Art. 8
Eine Demission ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Es gilt die kantonale Gesetzgebung als übergeordnetes Recht.

Urlaubsgesuche Urlaubsgesuche werden wie bei den Lehrkräften von der Schulkommission behandelt.

<i>Arbeitszeit</i>	<p>Art. 9 Die Arbeitszeit wird gemäss Dienstauftrag 3.1 - 7.5 festgelegt.</p>
<i>Unterricht</i>	<p>Art. 10 Die KindergärtnerInnen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.</p>
<i>Absenzen</i>	<p>Art. 11 Alle KindergärtnerInnen führen eine Absenzenliste.</p>
<i>Konferenzen</i>	<p>Art. 12 Unter dem Vorsitz der Vorsteherin findet wöchentlich (nach Dienstauftrag) eine KindergärtnerInnen-Konferenz statt. Die KindergärtnerInnen sind verpflichtet daran teilzunehmen.</p>
<i>Unterrichtsausfall</i>	<p>Art. 13 Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichtes ist bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Arbeitsausschusses Kindergarten und dem Schulsekretariat um Urlaub nachzusuchen.</p> <p>Jeder Unterrichtsausfall ist den Eltern und dem Schulsekretariat sofort anzuzeigen. Unterrichtsausfall wegen Krankheit von mehr als 3 Tagen ist dem Schulsekretariat mit einem Arztzeugnis zu belegen.</p>
<i>Fortbildungskurse</i>	<p>Art. 14 Für Fortbildungskurse gelten sinngemäss die Bestimmungen in der Schulordnung und in der Verordnung des GR zur DGO.</p> <p>a) Zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und an Veranstaltungen von Lehrerorganisationen kann die Lehrkraft bis zu 10 Halbtagen während der Unterrichtszeit beanspruchen, ohne dass der Unterrichtsausfall zu kompensieren ist.</p> <p>b) Bei Ausfall oder Verschiebung der Unterrichtsstunden muss ein Formular des Schulsekretariates ausgefüllt werden.</p>
<i>Stellenteilung</i>	<p>Beide StelleninhaberInnen müssen bereit sein, Mehrarbeit für die notwendige Koordination sowie für Elternabende, Feste, Exkursionen usw. ohne zusätzliche Entschädigung zu leisten. Bei KindergärtnerInnen-Konferenzen muss jeweils ein/eine KindergärtnerIn anwesend sein.</p> <p>Bei kurzen Abwesenheiten soll die Stellvertretung durch den/die Partner/in übernommen werden, der/die dafür besonders entschädigt wird. Bei längeren Abwesenheiten wird für das 50 % Pensum eine besondere Stellvertreterin eingesetzt (siehe DGO).</p>

IV. Kindergarten

- Klassengrösse* Art. 15
Eine Kindergarten-Abteilung soll in der Regel nicht mehr als 26 Kinder umfassen. Ab 28 Kinder muss beim Erziehungs- Departement ein Sonderstundenplan angefordert werden.
- Kindergartenjahr* Art. 16
Die Kindergarten- und Ferienzeit, sowie die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung.
- Unterrichtszeiten* Art. 17
Der Arbeitsausschuss Kindergarten legt in Zusammenarbeit mit KindergärtnerInnen und VorsteherIn den wöchentlichen Stundenplan fest. Samstag ganzer Tag und Mittwochnachmittag frei.
- Lehrplan* Art. 18
Die KindergärtnerInnen gestalten ihren Lehrplan auf der Grundlage des Rahmenplanes für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten und den Richtlinien des Inspektorates des Erziehungs-Departements (Dienstauftrag der Lehrkräfte 2a-2f).

In altersgemischten Abteilungen ist der Lehrplan auf zwei Jahre auszurichten. Für Sonderleistungen können Elternbeiträge erhoben werden.
- Anzahl* Art. 19
Der Arbeitsausschuss Kindergarten erarbeitet die Anträge und Unterlagen über die Zahl der Kindergartenklassen und deren Standorte und stellt der Schulkommission zuhanden des Gemeinderates Antrag.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zahl der Kindergartenklassen, ihre Standorte und über die Grundsätze für Mietverträge von Kindergarten-Lokalen unter dem Vorbehalt der Budget- und Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung.

V. Eltern und Kinder

<i>Anmeldung</i>	<p>Art. 20 Die Anmeldung zum Eintritt in die Kindergärten erfolgt nach den Anordnungen des Ausschusses Kindergarten. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden Fünfjährige, ausgenommen Zuzüger, nicht mehr aufgenommen.</p>
<i>Aufnahme</i>	<p>Art. 21 Es sind Kinder des letzten und zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres aufzunehmen.</p>
<i>Absenzen</i>	<p>Art. 22 Voraussehbare längere Absenzen haben die Eltern rechtzeitig, durch ein schriftliches Gesuch unter Angabe des Grundes, von dem/der Kindergärtner/in bewilligen zu lassen. Unvorhergesehene Absenzen sind unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.</p>
<i>Unterrichtspflichtung</i>	<p>Art. 23 Die aufgenommenen Kinder haben pünktlich und regelmässig den Unterricht zu besuchen (siehe Schulordnung).</p>
<i>Krankheiten</i>	<p>Art. 24 Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Kinder.</p> <p>Kinder mit ansteckenden Krankheiten und evtl. auch solche, die Kontakt zu Kindern mit ansteckenden Krankheiten haben, dürfen den Kindergarten nicht besuchen.</p>
<i>Schulzahnarzt</i>	<p>Art. 25 Die Schulzahnärzte untersuchen und kontrollieren die Zähne der Kindergartenkinder. Die Regelung für Elternbeiträge an die Zahnbehandlungskosten ist gleich wie bei den Schulkindern.</p> <p>Für die Schulzahnpflege ist die Schulkommission zuständig, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss Kindergarten resp. den KindergärtnerInnen die administrativen Belange der Schulzahnpflege für die Kindergärten regelt.</p> <p>Die Zahnhygienikerin besucht regelmässig die Kindergärten.</p>
<i>Besuchsrecht</i>	<p>Art. 26 Die Eltern haben das Recht, dem Unterricht angemessen beizuwohnen.</p>

<i>Tragen von Hausschuhen</i>	Art. 27 Die Kinder tragen im Kindergarten Hausschuhe.
<i>Versicherung</i>	Art. 28 Mit der Inkraftsetzung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) per 1.1.1996, sind alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch gegen die finanziellen Folgen von Krankheiten und Unfall versichert. Die Eltern tragen neu in jedem Fall den mit ihrer Krankenkasse vereinbarten Selbstbehalt und Franchise. Es besteht keine Diebstahlversicherung für das Eigentum der Kinder.
<i>Beaufsichtigung</i>	Art. 29 Eine allfällige Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg ist Sache der Eltern.
<i>Abmeldung</i>	Art. 30 Austretende Kinder sind bei dem/der Kindergärtner/in, zuhanden des Arbeitsausschusses Kindergarten, durch die Eltern abzumelden.

VI. Rechtsmittel

<i>Beschwerde</i>	Art. 31 Gegen Verfügungen und Entscheide kann Beschwerde erhoben werden: a) dem/der Kindergärtner/in oder VorsteherIn beim Arbeitsausschuss Kindergarten b) des Arbeitsausschusses Kindergarten bei der Schulkommission c) der Schulkommission beim Erziehungs-Departement. Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen <u>zehn Tage</u> .
-------------------	---

VII. Schlussbestimmungen

<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 32 Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss das Kant. Schulgesetz, die Weisungen des Erziehungs-Departements und die DGO der Einwohnergemeinde Trimbach.
--------------------------------	---

Inkrafttreten

Art. 33

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 8. September 1999 in Kraft und ersetzt das Kindergartenreglement vom 20. Oktober 1986.

Einwohnergemeinde Trimbach

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
M. Straumann	E. Kunz